

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert am 11.02.2020, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. Seite 1206) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, berichtigt Seite 698), in der jeweils geltenden Fassung (oder zuletzt geändert am 11.02.2020 (GBl. S.37) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206) hat der Gemeinderat der Stadt Gaildorf am 24. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, die in der Baulast der Stadt Gaildorf stehen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG).

§ 2

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Gaildorf.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder der Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG).
- (3) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 3

Antragsverfahren

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis oder der Ausnahmegenehmigung sind mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Bürgermeisteramt Gaildorf schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung zu beantragen. Hierzu können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dem als Anlage beiliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn nach § 16 Abs. 6 des Straßengesetzes eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist oder eine solche ohne die erforderliche Erlaubnis in Anspruch genommen worden ist. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Centbeträge, so wird kaufmännisch gerundet.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen, in Sonderfällen durch Sätze pro Quadratmeter oder als einmalige Gebühr nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden, sofern nicht im Gebührenverzeichnis selbst geregelt, für jeden Monat 1/12, für jede Woche 1/52 und für jeden Tag 1/360 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Benutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Sind Wochengebühren festgesetzt, so wird auch bei zeitlich kürzerer Nutzung die volle Wochengebühr erhoben. Soweit die Gebühr im Einzelfall die im Gebührenrahmen festgesetzten Gebühren überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der für den Gebührenschuldner günstigeren Wochen- bzw. Monats- bzw. Jahresgebühr. Die Mindestgebühr beträgt im Einzelfall 5 Euro.
- (3) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich im Einzelfall maßgebende Verhältnisse wesentlich geändert

haben.

(4) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

(5) Abs. 1 gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.

(6) Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

(7) Für Sondernutzungen im Zusammenhang mit festgesetzten Märkten in Gaildorf gilt ausschließlich die Marktgebührenordnung.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

a) der Antragsteller

b) der Sondernutzungsberechtigte

c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzungen wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Tages-, Wochen- oder Monatsbeträgen oder gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Gebühren, die durch Sätze nach der Straßenlänge oder pro Quadratmeter festgesetzt sind, werden nach Feststellung der Massen und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig.

(3) Wird eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung. Es wird dann die jeweilige Höchstgebühr festgesetzt.

§ 7

Gebührenerstattung

(1) Wird eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums beendet, die Erlaubnis oder die Genehmigung widerrufen, so werden die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Einmalige und nach Tagen bemessene Gebühren werden nur erstattet, wenn die Sondernutzung nachweislich nicht in Anspruch genommen bzw. begonnen worden ist. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

(2) Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate nicht berücksichtigt.

§ 8

Gebührenfreiheit

Von der Erhebung einer Gebühr kann auch abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Für das Aufstellen von Plakattafeln (bis max. A 0) und Informationsständen durch politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von öffentlichen Wahlen werden während den letzten sechs Wochen vor dem Wahltag keine Gebühren erhoben.

§ 9

Kommunalabgabengesetz

Soweit durch Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmt ist, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Schlussbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende rechtliche Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.